

Der Kern von Pippins drittem Capitulare ist das sogenannte *Capitulare Haristallense in Forma Langobardica*⁶⁷, aber davor und danach stehen drei separate Kapitel, die nicht nummeriert sind und auch nicht in der Capitulatio erscheinen (siehe Tabelle 3). In beiden Handschriften ist nach dem zweiten Capitulare die Inscriptio, *Hęc capitula quę domnus Karolus imperator instituit*, in Rot geschrieben⁶⁸. Es folgt das erste Kapitel des *Capitulare legibus additum* (a. 803)⁶⁹ mit der großen Initiale D, aber ohne Kapitelnummer, danach beginnt die Inscriptio des *Capitulare Haristallense*. Die Initiale A dieser Inscriptio ist größer geschrieben als die Initiale des vorangehenden Kapitels, aber der Text der Inscriptio ist, anders als im dritten Capitulare Karls, nicht in Rot geschrieben. Nicht nur diese Elemente, sondern auch die Tatsache, dass Q, das im Kapitel 1 des Capitulare von 803 fünfmal auftaucht, jedes Mal optisch hervorgehoben wird, ist beiden Handschriften gemeinsam. Angesichts dieser Erscheinung ist es wahrscheinlich, dass sich *Hęc capitula* in der Inscriptio eigentlich auf dieses eine Kapitel bezieht. Da aber auch die Kapitel des *Capitulare Haristallense* auf Karl zurückgehen, kann man diese Inscriptio dennoch auch als auf die gesamte Kapitelgruppe bezogen betrachten.

Nach dem *Capitulare Haristallense* in der *Forma Langobardica* folgen zwei Kapitel, die aus zwei unterschiedlichen Quellen stammen⁷⁰. In Mo finden sich rubrikähnliche Verweise auf die Herkunft vor beiden Kapiteln, während in G ein solcher Verweis nur vor dem zweiten zu finden ist⁷¹. Diese beiden Kapitel sind in der Capitulatio nicht berücksichtigt, und entsprechend nummeriert Mo sie nicht, wohingegen in G

67) MGH Capit. 1 Nr. 20 (S. 47–50).

68) Mo, fol. 175r; G, fol. 225ra.

69) MGH Capit. 1 Nr. 39, c. 1 (S. 113). Dasselbe Kapitel ist auch schon im ersten Capitulare Karls enthalten.

70) MGH Capit. 1 Nr. 39, c. 2 (S. 113) und Nr. 98, c. 5 (S. 205). Auch hier handelt es sich um Wiederholungen von Kapiteln, die bereits im Abschnitt Karls enthalten sind.

71) Die Rubrik zum ersten Kapitel (MGH Capit. 1 Nr. 39, c. 2) in Mo lautet *Item de homicidio clericorum in eodem concilio*. Die Aussage ist sachlich falsch sowohl in Bezug auf den Entstehungsort des Kapitels als auch in Bezug auf das behandelte Thema. Das Wort *concilio* wurde sicherlich aus der Inscriptio des vorangegangenen Textes (Nr. 20) entnommen, während *de homicidio clericorum* aus der Überschrift von Nr. 39 (oder der Rubrik von c. 1 dieses Textes, dazu unten Anm. 184–188) stammt. Jetzt kann ich leider keine ausreichende Erklärung dafür geben, warum eine Rubrik, die den Tatsachen widerspricht, entstanden ist. Es ist auch schwer festzustellen, ob diese Formulierung von dem Schreiber von Mo stammt oder auf das „Original“ des *Liber legum* zurückgeht.